

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) und der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 03. Februar 2026 folgende

**Benutzungs- und Gebührenordnung für den Wohnmobilstellplatz
„Karolingerstadt Lorsch“**

in der Fassung des 1. Nachtrages

erlassen.

§ 1

Geltungsbereich, Zweckbestimmung

1. Der Wohnmobilstellplatz „Karolingerstadt Lorsch“ ist Eigentum der Stadt Lorsch. Er dient ausschließlich Besuchern der Stadt Lorsch mit Wohnmobilen zum kurzfristigen Abstellen dieser Fahrzeuge. Nicht zugelassen sind Wohnwagen und Reisemobile ohne WC. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt fünf Tage in Folge. Im Einzelfall kann eine Verlängerungsgenehmigung erteilt werden.
2. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Stellplatzes aufhalten. Mit dem Betreten der Anlage unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.

§ 2

Überlassung, Benutzung

1. Verkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile können auf dem Stellplatz ohne Voranmeldung innerhalb der vorgesehenen Markierungen abgestellt werden. Eine Reservierung von Stellplätzen ist grundsätzlich nicht möglich. Im Einzelfall kann eine Reservierung auf Antrag ausgesprochen werden.
2. Die Stadt Lorsch stellt Anschlüsse für Frischwasser und Strom gegen Gebühr zur Verfügung.
3. Mitgeführte Abwasser können in der vorgesehenen Anlage in die Kanalisation abgeführt werden.

§ 3 Benutzungsentgelt

1. Für den Bezug von Frischwasser steht eine Wasserzapfstelle zur Verfügung. Hierfür wird eine Gebühr von 1,00 € pro 100 l erhoben.
2. Für den Bezug von Strom steht eine Stromsäule zur Verfügung. Hierfür wird eine Gebühr von 1 € pro 2 kWh erhoben.
3. Die Gebühr für das Abstellen eines Wohnmobils pro angefangene 24 Stunden beträgt 20,00 €.
4. Die Gebührenpflicht entsteht beim erstmaligen Befahren des Platzes. Die Abstellgebühr ist am Parkscheinautomat, auch für mehrere Tage, zu entrichten. Der Parkschein ist deutlich sichtbar im Fahrzeug auszulegen.

§ 4 Haftung, Beschädigung

1. Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes „Lorsch“ geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
2. Die Stadt Lorsch haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom- und/oder Trinkwasserversorgung entstehen.
3. Die Nutzer haften für sämtliche schuldhaftes Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen der Benutzungsordnung verursacht werden.

§ 5 Stellplatzordnung

1. Das Abstellen bzw. Zurücklassen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt. Die Nutzung der Entsorgungseinrichtungen ist nur mit gültigem Parkschein erlaubt.
2. Hunde sind auf dem Stellplatz erlaubt. Sie sind außerhalb der Fahrzeuge an der Leine zu führen. Die Hinterlassenschaften sind eigenständig und sofort zu beseitigen.
3. Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten wie Grillen mit Kohle, Spannen von Wäscheleinen, offenes Feuer und Aufbau von Zelten ist nicht gestattet.
4. Jegliches Stören von Nachbarfahrzeugen durch zum Beispiel lautes Nutzen von Radio oder Fernseher sowie sonstiges störendes Lärmen ist zu vermeiden. Die Verwendung von motorbetriebenen Stromaggregaten ist untersagt.

5. Der Wohnmobilstellplatz unterliegt hinsichtlich der Einhaltung der Benutzungs- und Gebührenordnung der laufenden Kontrolle. Zuwiderhandlungen berechtigen die Stadt Lorsch einen Platzverweis auszusprechen.
6. Im Bedarfsfall kann die Stadt Lorsch die Nutzung der Stellplätze ganz oder teilweise untersagen. Für diesen Zeitraum kann die Stadt Lorsch eine anderweitige Nutzung des Platzes veranlassen, ohne dass hierdurch ein Ersatzanspruch abgeleitet werden kann.

§ 6 Verstöße

1. Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung kann die Stadt Lorsch die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes „Lorsch“ untersagen. Darüber hinaus kann die Stadt Lorsch bei Verstößen zum Beispiel gegen die Regelungen aus § 5 dieser Benutzungsordnung auch ein Bußgeld bis zu einem Höchstbetrag von 500,-- € festsetzen. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 ist der Magistrat der Stadt Lorsch.
2. Der Nutzer ist auf Verlangen der Stadt Lorsch zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt Lorsch berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.
3. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des festgesetzten Benutzungsentgeltes verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Nutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Lorsch, den 10.03.2026

Der Magistrat:

Schönung
Bürgermeister

Erster Nachtrag

Beschlossen am 03.02.2026

Ausgefertigt am 10.03.2026

Veröffentlicht am 12.03.2026

In Kraft getreten am 01.04.2026